



Pressemitteilung zur Einführung der getrennten Abwassergebühr:

Die Gemeinde Umkirch muss die getrennte Abwassergebühr rückwirkend zum 01.01.2010 einführen, da der Baden-Württembergische Verwaltungsgerichtshof den Frischwassermaßstab für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr im Urteil vom 11.03.2010 beanstandet hat. Mit der neuen Abwasserberechnung entspricht die Gemeinde Umkirch den Anforderungen der Rechtsprechung. Durch die Einführung der getrennten Abwassergebühr wird keine neue Gebühr erhoben, sondern lediglich der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nach einem zusätzlichen und neuen Maßstab verteilt. Für die Erhebung der getrennten Abwassergebühr werden die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung aufgeteilt nach dem Aufwand für die

- Schmutzwasserbeseitigung und für die
- Niederschlagswasserbeseitigung.

Das hat zur Folge, dass es künftig eine **Schmutzwassergebühr** und eine **Niederschlagswassergebühr** geben wird. Die Schmutzwassergebühr wird auch künftig nach der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmeter (m³) ermittelt. Für die Niederschlagswassergebühr sind die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke maßgebend. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigung zählen auch offene und geschlossene Gräben, sofern sie von der Gemeinde Umkirch zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden. Die Ermittlung dieser Flächen erfolgt auf der Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Vermessungsamtes sowie der ergänzenden Angaben der Grundstückseigentümer.

Bei der zukünftigen Gebührenerhebung soll die Niederschlagswassergebühr nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke, insbesondere:

- Berücksichtigung unterschiedlicher Versiegelungsarten hinsichtlich des Grades der Wasserdurchlässigkeit durch einen Gewichtungsfaktor
- Berücksichtigung von Notüberläufen / Zisternen durch einen Gewichtungsfaktor

Die bebauten Flächen (Gebäudegrundrissflächen) werden der aktuellen ALK (automatisches Liegenschaftskataster) entnommen. Auf der Basis dieses Datenbestandes werden jedem Abgabepflichtigen Selbstauskunftsunterlagen zur Abfrage der befestigten Bodenflächen und zur Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen zur Verfügung gestellt, bestehend aus

Auf Basis dieser Daten werden jedem Gebührenschuldner Selbstauskunftsunterlagen zur Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen seines Grundstücks zur Verfügung gestellt. Bedeutsam ist zunächst die Überprüfung der Richtigkeit der ermittelten Flächen sowie deren etwaige Ergänzung oder Berichtigung. Hernach ist die Angabe der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen versiegelten Grundstücksflächen und ihrer Beläge (z.B. Pflaster, Rasengittersteine) vorzunehmen. Die Selbstauskunftsunterlagen bestehen aus:

- Anschreiben (1-fach, 2 Seiten)
- Lageplan mit Kennzeichnung der bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes (2-fach, mindestens 1 Seite)
- Berechnungsbogen mit Angabe der einzelnen bebauten / befestigten Flächen in m² (gerundet) und der Abfrage, ob von den einzelnen Flächen Niederschlagswasser der Kanalisation zugeführt wird. Die Grundstückseigentümer werden gebeten, mitzuteilen, mit welchen der im Einzelnen angegebenen Beläge (s. dazu Berechnungsbogen) die einzelnen Flächen versehen sind bzw. ob eine Regenwasser-nutzungsanlage oder Retentionsanlage nachgeschaltet ist (2-fach, mindestens 1 Seite)
- Ausfüllhilfe (1-fach, 1 Seite)
- Infobroschüre

Die einzelnen Flächenbeläge sind aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 21.06.2010 abhängig vom Grad ihrer Wasserdurchlässigkeit mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren versehen worden. Die in Ansatz gebrachten Abflussbeiwerte für die teilversiegelten Flächen (Gewichtungsfaktoren) orientieren sich an den Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

Die Bürger sind zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe der erbetenen Auskünfte nach dem Kommunalabgabengesetz i.V.m. der Abgabenordnung verpflichtet. Unterbleibt diese Mitwirkung, wird daran im Wege des Einzelanschreibens nochmals erinnert. Unterbleibt die Auskunft auch danach, erfolgt eine Schätzung auf Basis der durch die ALK-Daten ermittelten bebauten und befestigten Flächen mit der Annahme vollständiger Einleitung.

Die Bürger werden rechtzeitig über den Fortgang des Projekts unterrichtet. Auch mit einer umfangreichen Informationsbroschüre, die auch auf der Homepage der Gemeinde Umkirch für Sie einsehbar ist: www.umkirch.de. Die Hintergründe und die Durchführung des Selbstauskunftsverfahrens im Einzelnen u.v.m. werden im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am

**Dienstag, 21.09.2010,
19:00 Uhr
Turn- und Festhalle
Franz-Heitzler-Weg 6**

zu der Sie hiermit herzlich eingeladen werden, erörtert.

Weiter haben Sie dann in einem speziell eingerichteten Bürgerinformationsbüro, das vom 27.09.-07.10.2010 für Sie geöffnet ist, die Möglichkeit, Ihre jeweiligen und speziellen Fragen kundigen Mitarbeitern der Gemeinde Umkirch und des beauftragten Dienstleiters zu stellen. Die genauen Öffnungszeiten dieses Bürgerinformationsbüro werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.